

Ansuchen um Genehmigung der Umschuldung eines annuitätengestützten Hypothekendarlehens



LAND SALZBURG

Wohnbauförderung

Ich/wir _____ bin/sind Eigentümer/in/nen der/des
unter der Zahl _____ geförderten Wohnung/Hauses in _____
_____ und beabsichtige(n) das annuitätengestützte Hypothekendarlehen zum
nächsten Quartalsabschluss, also zum _____ bzw. zum Monatsletzten des Monats _____
umzuschulden.

Ich/wir entbinde(n) in diesem Zusammenhang die nachstehenden Kreditinstitute gegenüber einander und gegenüber dem Land Salzburg vom Bankgeheimnis und diese nehmen diese Erklärung an.

Abgestellt auf diesen Stichtag macht der bisherige Gläubiger _____
folgende Angaben mit der Maßgabe, dass das Darlehen bis zum Stichtag ordnungsgemäß bedient wird:

BIC	IBAN	Nominale €	Laufzeitbeginn	Laufzeitende
Zinssatz	Zinsindikator	Derzeitige Rate	tilgungsplanmäßiger Saldo incl. Zinsen €	insgesamt aushaftender Saldo €

Ort, Datum Firmenmäßige Fertigung des bisherigen Kreditinstitutes

Ansprechpartner (Name, Telefonnummer, Durchwahl)

Der neue Gläubiger _____ macht dazu folgende Angaben:
Das o. a. Darlehen wird mit Stichtagsvaluta zur Gänze abgedeckt.
Der o. a. tilgungsplanmäßige Saldo von € _____ wird ab dem auf den Stichtag folgenden Monat zu
folgenden Konditionen zurückgeführt:

BIC	IBAN	Zinssatz	Zinsindikator	Laufzeitende	Rate
-----	------	----------	---------------	--------------	------

Wir verpflichten uns ausdrücklich und unwiderruflich, die Konditionen gemäß § 11 S.WFG 1990 i.d.g.F. i.V.m. § 3 WFV 1990 i.d.g.F. gemäß den umseitig angeführten Kriterien einzuhalten.

Wir verpflichten uns weiters gegenüber dem Land Salzburg ausdrücklich und unwiderruflich, ausbezahlte Annuitätzuschüsse für den Zeitraum, in dem der/die Darlehensnehmer/in/nen seinen/ihren Beitrag zur schuldscheinmäßigen Annuität in Höhe des zumutbaren Wohnungsaufwandes nicht oder nicht zur Gänze (Bagatellgrenze € 100,- pro Monat) geleistet hat, spätestens drei Monate nach Auszahlung des Annuitätzuschusses ohne gesonderte Aufforderung des Landes auf das entsprechende Konto des/der Darlehensnehmer/in/nen beim Land Salzburg bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG zurückzuzahlen.

Ort, Datum Firmenmäßige Fertigung des neuen Kreditinstitutes

Ansprechpartner (Name, Telefonnummer, Durchwahl)

Die Umschuldung erfolgt gemäß folgenden Kriterien (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Umschuldung von Bankdarlehen auf Bankdarlehen:

- Der Zinssatz darf über die gesamte Laufzeit des Darlehens das jeweilige Mittel der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) der Monate Mai, Juni und Juli (Periodendurchschnitt) des Kalenderjahres, in dem die Festlegung des Zinssatzes erfolgt, um nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte, aufgerundet auf den nächsten Achtelprozentpunkt, überschreiten. Der auf dieser Grundlage ermittelte Zinssatz gilt jeweils ein Jahr ab dem 1. Oktober.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt vierteljährlich zum Ende des Kalendervierteljahres dekursiv auf der Basis von 360 Zinstagen (360/360);
- Außer Barauslagen dürfen keine weiteren Kosten oder Provisionen verlangt werden (Beglaubigungskosten, Kosten einer allfälligen pfandrechtlichen Besicherung im Grundbuch dürfen verrechnet werden);
- Die Rückzahlung des Darlehens hat monatlich zu erfolgen.

Umschuldung von Bausparkassendarlehen auf Bausparkassendarlehen

- Es werden nach § 3 Abs 6 WFV 1990 i.d.g.F. Annuitätenzuschüsse bis zu einer Annuitätenhöhe von 8,5 % des zugesicherten Darlehensnominales höchstens auf die Dauer von 21 Jahren gewährt. Der/die Darlehensnehmer/in/nen wurde(n) von der umschuldenden Bausparkasse darüber in Kenntnis gesetzt. Die Information wurde mit dem Hinweis versehen, dass bei einer längeren Laufzeit nach dem 21. Jahr keine weiteren Annuitätenzuschüsse gewährt werden und die Rückzahlung erhaltener Annuitätenzuschüsse an das Land Salzburg beginnt, sodass es zu einer Doppelbelastung kommen kann.

Umschuldung von Bausparkassendarlehen auf Bankdarlehen

- Bei einer Umschuldung auf ein Bankdarlehen mit variabler Verzinsung gelten die oben dargestellten Regelungen für Umschuldungen von Bankdarlehen auf Bankdarlehen.
- Bei einer Umschuldung auf ein Bankdarlehen mit Fixzinsvereinbarung gelten die oben dargestellten Regelungen für Umschuldungen von Bausparkassendarlehen auf Bausparkassendarlehen mit der Einschränkung, dass außer Barauslagen keine weiteren Kosten oder Provisionen verlangt werden dürfen (Beglaubigungskosten, Kosten einer allfälligen pfandrechtlichen Besicherung im Grundbuch dürfen verrechnet werden); Der vereinbarte Fixzins darf den zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden maximalen Zinssatz für Bausparkdarlehen nicht überschreiten.

Umschuldung von Bankdarlehen auf Bausparkassendarlehen

- Es gelten die oben dargestellten Regelungen für Umschuldungen von Bausparkassendarlehen auf Bausparkassendarlehen.

Generell gilt

- Durch die Umschuldung kommt es zu keiner Neuverschuldung, keiner Laufzeitverlängerung und keiner Verschlechterung (Zinsen, Kosten und Gebühren usw.) ausgenommen Barauslagen, Beglaubigungskosten, allfällige Kosten für pfandrechtliche Besicherung im Grundbuch;
- Die Umschuldung erfolgt nur auf Darlehen in EURO;
- Außerordentliche oder verstärkte Tilgungen sind Annuitäten senkend zu verrechnen;

Ich/Wir ersuche(n) das Land Salzburg um Zustimmung zu dieser beabsichtigten Umschuldung.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Darlehensnehmer/in/nen